

Verordnung über das Naturschutzgebiet Burst-Altstätten

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1	Geltungsbereich	3
2	Zweck	3
3	Vorbehalte	3
4	Bauten und Anlagen	3
5	Pflanzenschutz	3
6	Tierschutz	3
7	Schutz der leblosen Natur	3
8	Zutritt	4
9	Mitführen von Hunden	4
10	Lärm	4
11	Entfachen von Feuern	4
12	Campieren, Aufstellen von Wohnwagen	4
13	Parkieren	4
14	Unrat, Deponien	4
15	Markierung	4
16	Aufsicht und Pflege	4
17	Inkrafttreten	4

VERORDNUNG ÜBER DAS NATURSCHUTZGEBIET BURST-ALTSTÄTTEN

Der Gemeinderat Altstätten erlässt, gestützt auf Art. 98 ff des Baugesetzes vom 6. Juni 1972 und auf Art. 12 ff der Naturschutzverordnung vom 17. Juni 1975, folgende Verordnung zum Schutze des Naturschutzgebietes Burst-Altstätten:

Geltungsbereich	<u>Art. 1</u>
	Die Verordnung gilt für das auf dem Plan 1:2000 rot umrandete Gebiet. Der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung.
Zweck	<u>Art. 2</u>
	Die Verordnung bezweckt den Schutz und die Erhaltung des Landschaftsbildes sowie der Pflanzen- und Tierwelt des Plangebietes.
Vorbehalte	<u>Art. 3</u>
	Soweit diese Verordnung nicht im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung abweichende Bestimmungen enthält, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kanton sowie die Vorschriften des Baureglementes und des Zonenplanes der Gemeinde Altstätten vorbehalten.
Bauten und Anlagen	<u>Art. 4</u>
	1. Das Erstellen von Bauten und Anlagen ist im Schutzgebiet und im Umkreis von 100 m desselben nicht gestattet. 2. Der Gemeinderat kann im Einvernehmen mit dem Kantonalen Baudepartement das Erstellen von Bauten und Anlagen, die der Erhaltung des Naturschutzgebietes dienen und standortgebunden sind, bewilligen. Diese sind bestmöglich ins Landschaftsbild einzupassen und dürfen Fauna und Flora nicht gefährden.
Pflanzenschutz	<u>Art. 5</u>
	1. Das Pflücken, Ausgraben oder Ausreissen von Pflanzen ist untersagt. 2. Das Düngen, Drainieren oder Anwenden von Giftstoffen zur Schädlingsbekämpfung ist verboten.
Tierschutz	<u>Art. 6</u>
	Das Jagen, Fangen und Belästigen von Tieren und das Fischen sind verboten. Eier, Larven, Puppen, Nester und Brutstätten dürfen nicht beschädigt, zerstört oder entfernt werden.
Schutz der leblosen Natur	<u>Art. 7</u>
	Das Wegnehmen und der Abbau von Erde, Mineralien und Kristallen ist untersagt.

Art. 8

Zutritt

Der Zutritt zum Naturschutzgebiet und der Aufenthalt darin darf nur auf den markierten Wegen erfolgen.

Art. 9Mitführen von
Hunden

Im Schutzgebiet dürfen keine Hunde mitgeführt werden.

Art. 10

Lärm

Im Naturschutzgebiet muss Ruhe herrschen. Jegliches Lärmen, insbesondere das Laufenlassen von Radios ist untersagt.

Art. 11Entfachen von
Feuern

Das Anzünden von Feuern und das Abkochen ist nicht gestattet.

Art. 12Campieren,
Aufstellen von
Wohnwagen

Das Campieren und das Aufstellen von Wohnwagen ist nicht gestattet.

Art. 13

Parkieren

Das Parkieren von Motorfahrzeugen ist nur auf den dafür bestimmten und im Plan eingezeichneten Parkplätzen erlaubt.

Art. 14

Unrat, Deponien

Das Wegwerfen, Liegenlassen und Ablagern von Abfällen und anderen Materialien ist untersagt.

Art. 15

Markierung

Die Gemeinde kennzeichnet das Schutzgebiet und bringt innerhalb desselben die notwendigen zweckmässigen Markierungen an.

Art. 16Aufsicht und
Pflege

Der Gemeinderat bezeichnet die für die Überwachung des Schutzgebietes, dessen Pflege und die Einhaltung dieser Vorschriften zuständigen Aufseher.

Art. 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch das Kantonale Baudepartement in Kraft.

Öffentliche Auflage vom 1. Februar 1974 bis 2. März 1974.

Vom Gemeinderat Altstätten beschlossen am 31. Mai 1977.

Gemeinderat Altstätten
Der Gemeindeammann
N. Rüegger

Der Gemeinderatsschreiber
A. Rechsteiner

Genehmigung Kanton

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am 8. August 1977.

Baudepartement des Kantons St. Gallen
Der Regierungsrat

Dr. W. Geiger